

Bikulturelle/binationale Partnerschaften und Familien in Österreich:

Sie werden immer zahlreicher - aber immer noch sind sie die „Ausnahme“

16,3 % aller Ehen, die auf österreichischen Standesämtern geschlossen wurden, waren binational. Binationale Ehen werden in Österreich dennoch nach wie vor als gesellschaftliches Randphänomen betrachtet, als „Minorität“, für die so manches noch immer nicht so selbstverständlich ist wie für andere Paare. Das betrifft in erster Linie Ehen mit sogenannten „DrittstaaterInnen“.

Für StaatsbürgerInnen sogenannter Drittländer (und deren Angehörige) gelten – zusammenfassend wiedergegeben - in Österreich folgende rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen:

► **Wer in Österreich noch keine Recht auf Aufenthalt hat, bekommt dieses nur zugestanden, wenn er oder sie**

- als Konventionsflüchtling anerkannt wird (oder – in seltenen Fällen - Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zugesprochen bekommt)
- studienberechtigt ist (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums) oder
- als „befristet beschäftigter Fremder“ (Saisonier) oder Schlüsselkraft (nach wirtschaftlichem Branchenbedarf) benötigt wird (Angehörige von Schlüsselkräften dürfen – im Gegensatz zu den Familienangehörigen anderer MigrantInnen – ab 1.1.2003 außerhalb der Quote für Familienangehörige nachziehen!).

Alle anderen Personen aus Drittstaaten, die neu zuwandern wollen, haben weder per Gesetz noch faktisch auch nur die geringste Chance, sich in Österreich niederzulassen.

Selbst Familienangehörige (EhegattInnen sowie Kinder bis zum 15. Lebensjahr) von MigrantInnen, die in Österreich bereits Niederlassungsrecht haben (d.h. Aufenthaltsrecht auf unbefristete Dauer), müssen aufgrund der ständig ausgeschöpften Quote für Familienangehörige jahrelang auf ihre Nachzugsberechtigung warten (Familienangehörige von in Wien ansässigen MigrantInnen müssen mit 4 bis fünf Jahren Wartezeit rechnen, wer nach Kärnten nachzieht muss sogar 10 Jahre warten, weil die FPÖ-Landesregierung die Quote für Familiennachzug auf 8 (!) Personen pro Jahr beschränkt hat).

► **EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen haben Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (Aufenthaltsrecht aufgrund der ehelichen Gemeinschaft mit ÖsterreicherInnen bzw. EU-BürgerInnen).**

Laut Fremdenrechtsnovelle 2002 haben sie sofort nach der Eheschließung freien Zugang zum Arbeitsmarkt (in der Praxis war die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zuvor nur nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestattet).

Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder abgewiesen wurde, können nach der Eheschließung mit ÖsterreicherInnen vom Inland aus den Antrag auf eine Niederlassungsbewilligung stellen, die ihnen auch erteilt wird – so sie keine „Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ darstellen (gemeint sind in der Regel Strafdelikte).

„DrittstaaterInnen“, die Angehörige von ÖsterreicherInnen oder EU-BürgerInnen sind, gelten fremdenrechtlich als „begünstigt“ und können in der Folge mit einem relativ raschen und unkomplizierten Verfahren zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung rechnen (dies betrifft in erster Linie EhegattInnen; der Nachzug von Kindern, Stiefkindern, Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern gestaltet sich in der Praxis schon etwas schwieriger, weil in diesen Fällen der Nachweis erbracht werden muss, dass man in der Lage ist, für ihren Unterhalt aufzukommen. Da bspw. Eltern keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, ist es für die meisten jungen binationalen/bikulturellen Paare de facto nicht möglich, diese nachkommen zu lassen).

► **Unabhängig von den fremdenrechtlichen Gegebenheiten betreffen Praktiken gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie krasse Benachteiligungen am Arbeitsmarkt (z.B. Ablehnung aufgrund der Hautfarbe und der Herkunft) EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen ebenso wie die meisten anderen MigrantInnen.**

In unserer Publikation zur Studie „Familien im Ausnahmezustand“, die wir im Rahmen des EU-Projekts „fabiennie“ („Binationale Familien und Lebensgemeinschaften in Europa – Strategien gegen Diskriminierungen“ erarbeitet haben, ist nachzulesen, wie sich Diskriminierungen auf legislativer und behördlicher Ebene sowie Ausgrenzungs- und Stigmatisierungspraktiken in anderen gesellschaftlichen Bereichen (soziales Umfeld, Medien, usw.) gegenseitig bedingen. Eine fatale Wechselwirkung, die nur zu stoppen ist, wenn Diskriminierungen und rassistische Übergriffe zumindest auf gesetzlicher Ebene nicht mehr als Kavaliersdelikte gehandhabt werden. Die Chancen auf eine baldige positive Wendung in diesem Bereich stehen schlecht: Selbst das EU-Abkommen, dem gemäß bis 2003 entsprechende gesetzliche Antidiskriminierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene implementiert werden müssen, konnte Österreichs Regierungsparteien bisher nicht dazu motivieren, den schon seit Jahren vorliegenden Entwurf für ein österreichisches Antidiskriminierungsgesetz parlamentarisch zu behandeln. Gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierungen bzw. ein geeignetes Sanktionsinstrumentarium stehen also bis heute noch aus.

Die Abhängigkeit von der Partnerin und die Angst vor der Abschiebung blockieren Vertrauen und Zuneigung

Diese rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen treiben viele binationale bzw. bikulturelle Paare in ein Abhängigkeitsverhältnis aus existentieller Not und einer von den Umständen geförderten Hilflosigkeit einerseits und einem oft grenzenlosen Gefühl der Verantwortlichkeit (oder des Mitleids: Ein Gefühl, dass in einer Beziehung so viel verloren hat wie ein Haar in unserem Lieblingssessen) andererseits. Der psychosoziale Druck, der auf den

betroffenen Paare lastet, ist stark und setzt meist schon in einer frühen Phase der Beziehung ein, wenn sich die Sorgen anderer Paare noch darauf beschränken, ob man das nächste Rendezvous in einem Tanzclub oder doch lieber in einem romantischen Heurigenlokal vereinbaren sollte.

Sich zu lieben bedeutet (laut Bibel) „einander zu erkennen“. Meist bleibt den betroffenen Paaren kaum Zeit, sich vor der Eheschließung wirklich kennen zu lernen und zuzulassen, dass sich tiefe Gefühle füreinander entwickeln können. Das Österreichische Fremdenrecht sorgt dafür, dass der konventionelle Weg zur Familiengründung – nämlich „verliebt – verlobt – verheiratet“ - so wie die österreichische Gesellschaft seit Generationen vorgibt, ihn zu praktizieren (die Realität sieht freilich in vielen Fällen anders aus), häufig den umgekehrten Verlauf nimmt, wenn es um binationale Paare geht. Mit dem Unterschied, dass die Zwischenphase der Verlobung auf jeden Fall flach fällt. Aber die ist ohnehin allgemein aus der Mode gekommen.

Für viele dieser Paare kommt „die Liebe mit der Zeit“¹ - wenn sie kommt. Damit trösten wir von Fall zu Fall Ratsuchende, die uns verzweifelt ihr Dilemma und ihr emotionales Chaos schildern, in das sie in Folge ihrer Beziehung und Freundschaft mit einem Asylwerber oder einem „illegalen“ Migranten geraten sind: Die „Schmetterlinge im Bauch“ müssen bald dem ernüchternden Verdacht weichen, dass die flehentliche Bitte ihres Freundes, sie möglichst bald aufs Standesamt zu geleiten, nicht dem Gefühl glühend heißer und abgrundtiefer Liebe entspringt (wie sollte eine solche emotionale Intensität auch zustande kommen nach wenigen Wochen Bekanntschaft?), sondern in erster Linie der Angst vor der drohenden Abschiebung.

Eine Frau, die seit ein paar Wochen mit einem Asylwerber aus dem Kosovo zusammenlebt, hat uns zu einem sehr langen Beratungsgespräch aufgesucht, um am Ende nüchtern - aber auch traurig - zu konstatieren: „Die Angst vor der Abschiebung steht der Klarheit über seine Gefühle für mich im Weg. Jetzt verspricht er mir den Himmel auf Erden. Aber was ist danach? Ich glaube, für einen Asylwerber ist Verliebtsein und Liebe vor der Heirat einfach Luxus. Es geht um sein Leben, seine ganze Existenz“.

Dass diese Situation Misstrauen und Kränkungen auf beiden Seiten hervorrufen kann, zeigt ein anderes Beispiel einer Paarberatung: Die Frau (Österreicherin) schreckt vor einer Heirat zurück, weil sie fürchtet, dann nicht nur ihr Kind aus einer vorigen Beziehung, sondern auch den Mann erhalten zu müssen. Der Mann ist gekränkt, weil er glaubt, dass ihm seine Partnerin aufgrund seiner afrikanischen Herkunft unterstellt, „auf der faulen Haut zu liegen“ und sie auszunutzen. Ihre Angst davor, als Ehepartnerin auch ihm gegenüber Verantwortung zu übernehmen, hat hingegen einen anderen Hintergrund: Sie weiß um die Marginalisierung und Benachteiligung von Afrikanern in der österreichischen Gesellschaft im Allgemeinen und am heimischen Arbeitsmarkt im Besonderen.

¹ Anmerkung: So lautet auch der Titel einer Studie über deutsch-ghanaische Paare von Anette Englert: „Die Liebe kommt mit der Zeit“, Interethnische Beziehungen und Kulturwandel Band 11, Münster 1995

Wenn der Staat Verantwortung ins Private abwälzt,...

...wird sie vor allem Frauen auf die Schultern geladen. Nicht nur in diesem Bereich. Wir beobachten schon seit längerem, dass Frauen aller Altersstufen – und nicht zuletzt auch sehr junge Frauen – häufig sehr rasch und mit allen Konsequenzen bereit sind, die Verantwortung für ihre Partner auf sich zu nehmen. Das beginnt mit ihrem beharrlichen Engagement in behördlichen Angelegenheiten (sie informieren sich über den Stand des Asylverfahrens, schalten Anwälte ein, bezahlen z.T. Honorare aus der eigenen Tasche) und setzt sich fort in ihrer oft mit erheblichem seelischen Bauchweh verbundenen Bereitschaft zur baldigen Eheschließung, um ihren Partnern eine Existenz in Österreich zu sichern.

Unserer Erfahrung nach ist es sehr oft das Wissen der Frauen um den prekären sozialen Status ihrer Partner, um die zahlreichen Diskriminierungen und rassistischen Übergriffe, denen diese öfters ausgesetzt sind, das sie die Frage nach eigenen Interessen, Erwartungen und Bedürfnissen zugunsten ihres Verantwortungsgefühls ihren Partnern gegenüber verdrängen lässt.

Im Extremfall führt dies dazu, dass sogar ihre Selbstschutzmechanismen aussetzen, wenn sie z.B. von ihren Partnern misshandelt werden: Sie verzichten darauf, Anzeige zu erstatten und die Täter von der Polizei wegweisen zu lassen, weil sie davor zurückschrecken, deren Aufenthaltsrecht und soziale Existenz zu gefährden. Bei Beratungsgesprächen versuchen wir diesen Frauen nach Möglichkeit klar zu machen, dass nicht sie es sind, die das Aufenthaltsrecht aufs Spiel setzen, sondern der Partner selbst, in dem er sich zu einer gewalttätigen Handlung hinreißen lässt. Nicht in allen Fällen konnten wir uns mit dieser Argumentation bei den Betroffenen Gehör verschaffen.

Angst vor dem existentiellen Ruin

Welche Forderungen an die Politik lassen sich für uns als Interessensgemeinschaft von und für binationale und bikulturelle Partnerschaften aus dieser Problematik ableiten?

Obgleich wir die fremdenrechtliche Anerkennung und Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften als besonders schützenswerte Form einer familiären Gemeinschaft (neben der Ehe) für richtig und wichtig halten, löst sie allein noch nicht alle Probleme, die diesen Paaren in der österreichischen Gesellschaft entstehen. Dies kann schon deshalb nicht der Fall sein, weil auch die Entscheidung, mit dem Partner eine Lebensgemeinschaft einzugehen – d.h., mit ihm zusammenzuleben - rechtlich relevante Konsequenzen (gegenseitige Rechte, Verpflichtungen) nach sich zieht, die denen einer Ehe z.T. nahe kommen.

Es sind aber gerade die Rechtsfolgen (Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Ehe oder nach einer Scheidung), die vielen der Frauen, die sich an FIBEL wenden, Unbehagen bereiten: Wenn sie sich zur vorschnell geschlossenen Ehe zugunsten ihrer Partner durchringen, dann möchten sie zumindest die Gewissheit haben, dass sie dadurch nicht existentiell „ruiniert“ werden.

Viele der Frauen, die uns erzählen, dass sie sich aufgrund der aufenthaltsrechtlich hoffnungslosen Lage ihrer Partner zur baldigen Eheschließung entschieden haben, stellen uns anschließend sofort die Frage, „was passieren kann, wenn das schief geht“. Sie wollen wissen, ob sie verpflichtet sind, ihre Partner zu erhalten, wenn diese keine Arbeit finden und ob sie womöglich nach einer Scheidung Unterhaltsleistungen an sie zahlen müssen.

Hinter diesen Fragen stehen zweifelsohne nicht selten eine Menge Vorurteile: gegen Asylwerber, gegen Afrikaner oder schlicht gegen „die rückständige Kultur von denen dort unten“.

Aber nicht nur: Die meisten der Frauen wissen – wie oben bereits erwähnt – wie es mit den Chancen ihrer Partner steht, in absehbarer Zeit ein Einkommen zu erwirtschaften, mit dem man sich einigermaßen über Wasser halten kann. Sie wissen, dass sie den Verlust an (materiell bedingter) Lebensqualität selbst ausgleichen müssen, wenn sie dazu in der Lage sind. Die weniger gut Verdienenden unter ihnen, die sich keine Ersparnisse zurücklegen können, fragen zu Recht mit bangem Gefühl danach, wie sie und ihre Familien finanziell über die Runden kommen sollen, wenn mit Nachwuchs zu rechnen ist oder wenn sie für längere Zeit erkranken.

Eine dauerhafte Lösung dieses Geflechts an verschiedenen Problemlagen ist weder morgen noch übermorgen in Sicht. Mit einer wesentlichen Erleichterung der Lage dieser Paare kann jedoch gerechnet werden, wenn

- ▶ erstens, Nicht-Österreichern endlich die gleichen Chancen und Rechte auf dem Arbeitsmarkt und in der Politik (Wahlrecht) zugestanden werden wie anderen auch und
- ▶ zweitens, die Bewertung und Entlohnung von Frauenerwerbsarbeit (dies betrifft Österreicherinnen und Migrantinnen) endlich an jene der Männererwerbsarbeit angeglichen wird.

Ob Ehe oder Lebensgemeinschaft: Aufenthaltsrechtliche und materielle Abhängigkeiten in privaten Beziehungen unter Erwachsenen sollten in einem der reichsten Staaten der Welt keinen Platz haben.

Textanhang A: Wissenswertes zur Beratung des Vereins FIBEL

FIBEL bietet seit mehr als acht Jahren Beratung für Menschen in binationalen bzw. bikulturellen Partnerschaften an. Beratungs- und Informationsgespräche werden ausschließlich von den beiden FIBEL-Mitarbeiterinnen Petruska Krcmarova und Gertrud Schmutzer durchgeführt.

Alle Beratungen werden dokumentiert und ausgewertet. Diese Dokumentationen (Beratungsprotokolle, die anderen Personen nicht zugänglich sind) helfen uns, rasch zu erkennen, welche Probleme und Konflikte in welchen Lebenssituationen auftreten können. Die Auswertung der Beratungsprotokolle zählt zu den wichtigsten Grundlagen unserer Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit. Auch bei der Planung unserer Veranstaltungen (Diskussionsabende, Fachvorträge, Workshops) orientieren wir uns inhaltlich an den Themen, die in Beratungsgesprächen – aber auch in unseren Offenen Gruppen – an erster Stelle rangieren.

Die zuvor dargestellte Lebenssituation vieler Ratsuchender schlägt sich auch in unserer Beratungsstatistik nieder (**siehe Beilage: Statistik zu den Beratungsfällen im Zeitraum Jänner bis 15. Oktober 2002; der Jahresbericht der FIBEL 2001 enthält in der Beilage die Beratungsstatistik zu den Anfragen, die im Vorjahr an uns gestellt wurden**) – wobei nicht unerwähnt bleiben sollte, dass die Gesamtzahl an Beratungsfällen kontinuierlich und stark anwächst. Den Grund dafür sehen wir einerseits im steigenden Bekanntheitsgrad und der wachsenden Bedeutung der FIBEL als Kooperationspartnerin im Netz sozialer Einrichtungen (Behörden und Beratungsstellen) und andererseits im Anwachsen der Zahl an Ratsuchenden, die nicht mehr wissen, wie sie mit den verschiedenen psychosozialen Belastungen ohne kompetente Hilfe fertig werden sollen.

Dazu kommt, dass die nach wie vor stark verbreitete gesellschaftliche Ächtung von Ehen mit Ausländern insbesondere die einheimischen Partnerinnen (ihre Männer haben vielfach zumindest Freundschaften und Kontakte mit Landsleuten) in die soziale Isolation treibt. Die meisten Ratsuchenden klagen darüber, dass sie in ihrem näheren sozialen Umfeld niemanden haben, mit dem sie über ihre private Situation sprechen können. Bei Beratungsgesprächen mit Betroffenen stellt sich sehr oft heraus, dass sie sich von uns keineswegs eine rasche Lösung ihrer Probleme erwarten, sondern in erster Linie die Bereitschaft, ihnen zuzuhören und sie zu verstehen.

Textanhang B: Neuerungen der Fremdenrechtsnovelle 2002 auf einen Blick

Angehörige binationaler Ehen und Familien betreffen folgende Neuerungen:

1. EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen sind als begünstigte DrittstaaterInnen vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und dürfen deshalb jede Erwerbsarbeit aufnehmen – auch wenn ihnen noch keine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde.
2. EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen erhalten zwei Jahre nach Erteilung der Erstbewilligung ihres Antrags auf Niederlassung einen sogenannten Niederlassungsnachweis in Form einer Plastikkarte. Dieser ersetzt die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die ihnen bisher nach Ablauf der zweijährigen Frist erteilt wurde.
3. Angehörige von ÖsterreicherInnen oder EWR-BürgerInnen, die fremdenrechtlich als „begünstigt“ gelten, erhalten eine Niederlassungsbewilligung auch nachdem der Grund für ihre Begünstigung wegfällt. Das betrifft folgende Personen:
 - ▶ Kinder (DrittstaaterInnen), die das 21. Lebensjahr erreichen
 - ▶ DrittstaaterInnen, die von ihren österreichischen EhepartnerInnen geschieden werden
 - ▶ DrittstaaterInnen, deren österreichische Angehörige (EhepartnerInnen Eltern, Kinder...) verstorben sind;
Damit wird die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden auch im Gesetz ausdrücklich verankert.
4. Drittstaatsangehörige, die während ihrer Ehe mit ÖsterreicherInnen nicht erwerbstätig waren, haben auch nach einer Scheidung Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn die Dauer der Ehe mindestens 30 Monate betragen hat (bisherige Mindestdauer: fünf Jahre).

§§§§§§§§

Neuerungen der Fremdenrechtsnovelle 2002 zur Regelung der Zuwanderung nicht-begünstigter Drittstaatsangehöriger sowie von Asylverfahren:

Zur befristeten oder unbefristeten Zuwanderung berechtigt sind

- ▶ **Schlüsselkräfte**, die von der österreichischen Wirtschaft benötigt werden
- ▶ **Saisoniers**: Der Einsatz dieser „befristet beschäftigten Fremden“ ist grundsätzlich das ganze Jahr über möglich; bei Erlassung entsprechender Kontingente durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz können diese Arbeitskräfte auch außerhalb der traditionellen Saisonbranchen nach Österreich einreisen und beschäftigt werden.

Zum Familiennachzug berechtigt sind

▶ **Kinder von Zuwanderern, die sich bereits vor dem 1. Jänner 2003 in Österreich niedergelassen haben;**

sie können zu ihren Eltern nachziehen, wenn sie vor ihrem 15. Geburtstag einen Antrag auf Familiennachzug gestellt haben (nach der alten Rechtslage musste der Nachzug selbst bis zur Vollendung des 15 Lebensjahrs erfolgen)

▶ **Familienangehörige von Neuzuwanderern (dabei handelt es sich ausschließlich um Schlüsselkräfte !), die sich nach dem 1. Jänner 2003 in Österreich niederlassen;**

sie können in allen Fällen außerhalb der Familiennachzugsquote nachziehen.

▶ **Familienangehörige von Schweizer StaatsbürgerInnen;**

Angehörige von Schweizer StaatsbürgerInnen werden Angehörigen von ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen gleichgestellt und gelten als begünstigte Drittstaatsangehörige

Keine Chance auf Neuzuwanderung haben

▶ **„einfach qualifizierte Arbeitskräfte“:**

Die Neuzuwanderung wurde auf Schlüsselarbeitskräfte und Personen mit privatem Aufenthalt beschränkt.

Die Voraussetzungen für Zuwanderer sind

▶ **die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis:**

In der Regel ist der Antrag bei einer der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (österreichische Botschaften/Konsulate) zu stellen; die Fremdenrechtsnovelle 2002 gestattet den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, über Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis selbst zu entscheiden und diese - bei positivem Ausgang des Verfahrens - auch zu erteilen;

außerdem wird (mit der noch nicht veröffentlichten Durchführungsverordnung zum Fremdenengesetz) der Kreis der Personen, die berechtigt sind, eine Aufenthaltserlaubnis vom Inland aus zu stellen, erweitert. Zu diesem Kreis zählen neben den begünstigten Drittstaatsangehörigen nun auch zuwanderungsberechtigte AntragstellerInnen aus den östlichen Nachbarländern Österreichs (Schlüsselkräfte) sowie Universitäts- und FachhochschulabsolventInnen, die als Schlüsselkräfte benötigt werden

▶ **das Vorweisen eines maximal 90 Tage alten Gesundheitszeugnisses;**

welche Krankheiten nicht vorliegen dürfen, wird in einer eigenen Verordnung vom Gesundheitsministerium festgelegt. Diese Verordnung wurde bis heute nicht veröffentlicht – auch nicht in Form eines Begutachtungsentwurfes; aus diesem Grund ist auch noch nicht klar, ob es Ausnahmestimmungen für erkrankte Familienangehörige (Eltern, Kinder) geben wird.

Neue aufenthaltsrechtliche Regelungen sind

► die Integrationsvereinbarung

dient laut Fremdengesetz „der Integration auf Dauer niedergelassener Fremder. Sie bezweckt den Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich. Diese Befähigung kann durch den Besuch eines Deutsch-Integrationskurses erworben werden“.

Die vor allem von FPÖ-Politikern forcierte „Integrationsvereinbarung“ hat in Österreich heftige Kritik und Proteste von Seiten verschiedener Einrichtungen, die im Integrationsbereich arbeiten, ausgelöst, weil sie als Instrumentarium zum Rausschmiss von MigrantInnen gewertet wurde. Noch ist allerdings - auch für Insider in diesem Bereich – völlig offen, wie diese Maßnahme in der Praxis gehandhabt werden soll. Feststehen jedenfalls folgende Bestimmungen:

Eine Reihe von verschiedenen Personengruppen sind von den Integrationsvereinbarungen ausgenommen. Dazu zählen u.a.

- Angehörige von ÖsterreicherInnen oder EWR-BürgerInnen
- Kleinkinder und Schulpflichtige
- Schlüsselkräfte und deren Angehörige, die sich kürzer als 24 Monate in Österreich aufhalten oder (bei Sonderbewilligung) Schlüsselkräfte (und deren Familienangehörige), die für internationale Konzerne und Forschungseinrichtungen tätig sind und die sich für mehr als 2 Jahre in Österreich niederlassen
- Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann
- Drittstaatsangehörige, die anlässlich ihrer Antragstellung für die Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung ein Sprachdiplom vorweisen können
- Drittstaatsangehörige, die unter Bedachtnahme auf ihre Lebensumstände entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen;

Den Ausnahmeregelungen zu Folge ist die Gruppe derer, die eine Integrationsvereinbarung eingehen müssen, also nicht all zu groß; zudem reicht es laut Aussage eines kompetenten Juristen² aus, einfache Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu besitzen und diese bei den zuständigen Behörden (MA 20 oder Bezirkshauptmannschaften) überprüfen zu lassen, um sich die Absolvierung von Deutschkursen im Rahmen der Integrationsvereinbarung zu ersparen.

² Es handelt sich um Sebastian Schumacher, Autor und Herausgeber der Gesetzessammlung „Fremdenrecht – alle Neuerungen der Fremdenrechtsnovelle 2002“, Wien 2002; der vorliegende Beitrag zu den Neuerungen im österreichischen Fremdenrecht in Textanhang B des FIBEL-Länderberichts 2002 stützt sich größtenteils auf die genannte Quelle.

Wer fremdenrechtlich dennoch verpflichtet ist, eine Integrationsvereinbarung einzugehen – d.h., einen Deutschkurs zu besuchen – muss mit folgenden Vorgaben bzw. Sanktionen rechnen:

Der Nachweis zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung (d.h. das erfolgreiche Absolvieren eines Deutschkurses) muss spätestens vier Jahre nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung oder vier Jahre nach Erteilung des letztgültigen Aufenthaltstitels erfolgen. Unter Berücksichtigung bestimmter Lebensumstände kann ein Aufschub für die Dauer von höchstens zwei Jahren genehmigt werden.

Wird die Integrationsvereinbarung in der dafür vorgesehenen Zeit nicht erfüllt, muss mit aufenthaltsrechtlichen und finanziellen Sanktionen gerechnet werden: Wer bspw. nach drei Jahren noch immer keinen Deutschunterricht aufgenommen und auch keinen Nachweis seiner Sprachkenntnisse erbracht hat, dem kann das Aufenthaltsrecht entzogen werden.

Die Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung kann – von Seiten der zuständigen Behörden - vom Nachweis der Deutschkenntnisse abhängig gemacht werden, wenn sich der Antragsteller weigert, eine Integrationsvereinbarung einzugehen.

Die Deutschkurse dürfen nur von Einrichtungen angeboten werden, die vom Fonds zur Integration von Flüchtlingen im Bundesministerium für Inneres dafür zertifiziert wurden (noch immer scheint jedoch nicht klar zu sein, welche Einrichtungen bereit sind, die seltsam anmutenden gesetzlichen Vorgaben zu exekutieren).

Der Besuch dieser Kurse zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist kostenpflichtig (182 Euro pro Kurs). Wer einen der Deutschkurse im Zeitrahmen der Integrationsvereinbarung absolviert, erhält einen Zuschuss von 50 Prozent der Kosten; bei Überschreitung des Zeitlimits setzt es auch finanzielle Sanktionen: Dann werden nur mehr 25 Prozent der Kosten vom Bund beigesteuert. Erfolgt der Kursbesuch erst im dritten Jahr nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung, muss der/die Betreffende die Kurskosten zu 100 Prozent selbst bestreiten.

Die Deutschkurse umfassen 100 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und sollen nicht nur „einfache Grundkenntnisse der deutschen Sprache“, sondern auch Wissen über „europäische, demokratische Grundwerte“ vermitteln.

Nach Aussagen verschiedener Einrichtungen stellt die Integrationsvereinbarung vor allem Frauen aus großen, traditionell gesinnten und/oder einkommensschwachen Familien vor erhebliche Probleme: Etliche von ihnen wurden bisher von Familienangehörigen am Besuch von Deutschkursen gehindert, so dass sie keine Chance hatten, sich auch nur Grundkenntnisse der Sprache anzueignen. Diese Frauen haben keine Möglichkeit, den Kursbesuch zu umgehen, in dem sie den Behörden den Nachweis ihrer Deutschkenntnisse erbringen.

Andererseits fehlt in großen und materiell schlecht gestellten Familien auch das Geld, die Kursgebühr für mehrere Personen zu bezahlen – selbst wenn nur die Hälfte der Kurskosten aus eigener Tasche beglichen werden muss. Auch für eine große Anzahl Berufstätiger, die – wie so viele MigrantInnen – Schichtarbeit verrichten oder von Leiharbeitsfirmen zu flexiblen Arbeitszeiten bzw. Dienst auf Abruf verpflichtet werden, ist die Erfüllung der Integrationsvereinbarung (d.h. der regelmäßige Kursbesuch) kaum zu schaffen. Das gleiche gilt für Frauen, die Säuglinge und Kleinkinder zu betreuen oder chronisch erkrankte (oder behinderte) Familienangehörige zu pflegen haben.

► **die Einführung des „Niederlassungsnachweises“ in Form einer Plastikkarte:**

Dieser wird DrittstaatsbürgerInnen erteilt, die seit mindestens fünf Jahren in Österreich niedergelassen und in den Arbeitsmarkt integriert sind; auch Familienangehörige dieses Personenkreises erhalten einen Niederlassungsnachweis nach fünfjähriger Aufenthaltsdauer. InhaberInnen eines Niederlassungsnachweises benötigen für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit keine Arbeitserlaubnis mehr. Außerdem ersetzt der Niederlassungsnachweis die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsberechtigung.

Wie bereits erwähnt, erhalten Angehörige von ÖsterreicherInnen den Niederlassungsnachweis bereits zwei Jahre nach Erteilung der Erstbewilligung ihres Antrags auf Niederlassung.

► **die Ungültigkeitserklärung eines unbefristeten Aufenthaltstitels:**

Die Fremdenbehörden können bei der Annahme, dass „ein Fremder seinen Niederlassungswillen aufgegeben und seine Niederlassung in Österreich beendet hat“, dessen Aufenthaltsrecht für ungültig erklären. Diese Maßnahme gefährdet vor allem das unbefristete Aufenthaltsrecht von Personen, die beispielsweise aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen sind, sich für längere Zeit im Ausland bzw. im Herkunftsland aufzuhalten (Beispiele: Ein Studium oder eine längere Ausbildung im Ausland; die Pflege schwer erkrankter bzw. hilfsbedürftiger Familienangehöriger, usw.)

► **ein Maßnahmenpaket gegen Scheinadoptionen:**

Erwachsene Drittstaatsangehörige, die von ÖsterreicherInnen adoptiert werden, erhalten nur dann Aufenthaltsrecht, wenn die Erlangung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Adoption war. Eine Scheinadoption kann zu einem Aufenthaltsverbot bzw. zu einer Verwaltungsstrafe führen.

Neue aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für StudentInnen sind

► **der Arbeitsmarktzugang:**

StudentInnen aus Drittstaaten dürfen mit Arbeitserlaubnis oder auf Werkvertragsbasis einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Nach Abschluss ihres Studiums können sie einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Schlüsselkräfte vom Inland aus stellen; erfüllen

sie die Voraussetzungen für einen solchen Aufenthaltstitel, wird ihnen dieser quotenfrei erteilt

► **die Abhängigkeit der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis vom Studienerfolgsnachweis:**

Die Aufenthaltserlaubnis wird nur dann verlängert, wenn mindestens acht Semesterstunden erfolgreich (positiv) absolviert wurden.

Neue Bestimmungen für Asylwerber sind

► **die Einführung der „humanitären Niederlassungsbewilligung“:**

Parallel zur humanitären Aufenthaltserlaubnis (diese wurde in der Praxis in wenigen Fällen bspw. chronisch kranken oder älteren AsylwerberInnen zugesprochen) besteht nun die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde (in Wien die MA 20) einen Antrag auf eine humanitäre Niederlassungsbewilligung zu stellen. Damit räumt man beispielsweise LangzeitasylwerberInnen (AsylwerberInnen, deren Asylverfahren schon seit mehreren Jahren läuft), die es geschafft haben, sich mittels einer Beschäftigungsbewilligung oder einer Arbeitserlaubnis in den Arbeitsmarkt zu integrieren, die Chance ein, ihren aufenthaltsrechtlichen Status dauerhaft zu sichern

► **die Erlaubnis der Behörden zur Herstellung von Handwurzelröntgenbildern**

Um das Alter von jungen Asylwerbern zu bestimmen, wird den Asylbehörden nun von Rechts wegen gestattet, Röntgenaufnahmen von den Handwurzeln der Betroffenen anzufertigen; diese Maßnahme wurde in der Praxis auch schon bisher immer wieder durchgeführt, obwohl sie rechtlich nicht gedeckt war; gegen die Empfehlung des Menschenrechtsbeirats erhält sie mit dieser Bestimmung nun eine mehr als fragwürdige gesetzliche Absicherung.

Anmerkung zu aktuellen Maßnahmen im Rahmen der Asylpolitik der österreichischen Bundesregierung:

Menschen aus dem Kosovo, aus Indien, Pakistan, Bangladesh sowie aus einigen afrikanischen Staaten wird prinzipiell keine Chance auf ein faires Asylverfahren zugestanden. Laut Berichten verschiedener Hilfsorganisationen (Caritas, Evangelischer Flüchtlingsdienst, usw.) wurden AsylwerberInnen, die aus diesen Staaten stammen, aus der staatlichen Flüchtlingsbetreuung (Bundesbetreuung) entlassen, so dass sie nun auf der Strasse stehen. Die Aufnahmekapazität der Heime der privaten und kirchlichen Hilfsorganisationen ist doppelt und dreifach erschöpft. Auch Familien sowie alleinstehende Frauen mit Kindern wurden mit einem Schlag obdachlos. Den Opfern dieser Maßnahme wurde von Seiten des Innenministers lediglich empfohlen, eine Rückkehrberatung (durch eine private deutsche Einrichtung!) in Anspruch zu nehmen und dann sobald wie möglich aus Österreich auszureisen. Nicht geklärt wurde dabei allerdings die Frage, wie die völlig mittellosen und nunmehr obdachlosen Betroffenen die Rückreisekosten aufbringen sollen.

